

H, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.



58.

## A u s z u g.

Die wiederholt gemachte Erfahrung, daß elternlose Waisen, die nach dem Landesgesetz von den Communen bis zu ihrer Aufnahme in das Waisensinstitut versorgt werden mußten, zwar nothdürftig genährt, aber fast gar nicht gekleidet wurden, und ohne alle Erziehung und Aufsicht blieben, hat das Directorium veranlaßt, folgenden Plan zur Abhülfe dieses drückenden Übels dem Oberconsistorio vorzulegen.

Das Directorium wünscht in jedem Orte des Landes, wo elternlose Kinder auf Kosten der Gemeinde erhalten werden müssen, den Geist des Waisensinstituts zu wecken, und an jedem Orte eine Waisenversorgungsanstalt zu gründen und durch den Prediger daselbst zu leiten.

Dies kann auf folgende Art ausgeführt werden:

1. Sobald elternlose Waisen in einer Gemeinde so häßlich sind, daß sie öffentliche Unterstützung bedürfen, nimmt sich der Prediger mit Zuziehung der Gemeindevorsteher ihrer an; die Commun muß das dazu erforderliche Geld geben.

2. Der Prediger bemühet sich, die wohlhabenden Glieder der Gemeinde zu einem monatlichen Beitrag an Geld oder Brod zu disponiren. In jeder, nicht ganz kleinen Gemeinde sind gewiß 3 Mitglieder, die monatlich 2 Groschen, und 12 Mitglieder, die monatlich 1 Groschen geben können, ohne daß es ihnen lästig wird. Der Gemeindevorsteher sammelt die Beiträge monatlich ein, und erhält etwas dafür. Wo die Beiträge nicht ausreichen, da schießt das Commun-Verarium das Fehlende zu. In ganz armen und kleinen Gemeinden tritt ja immer das Waisensinstitut ein.

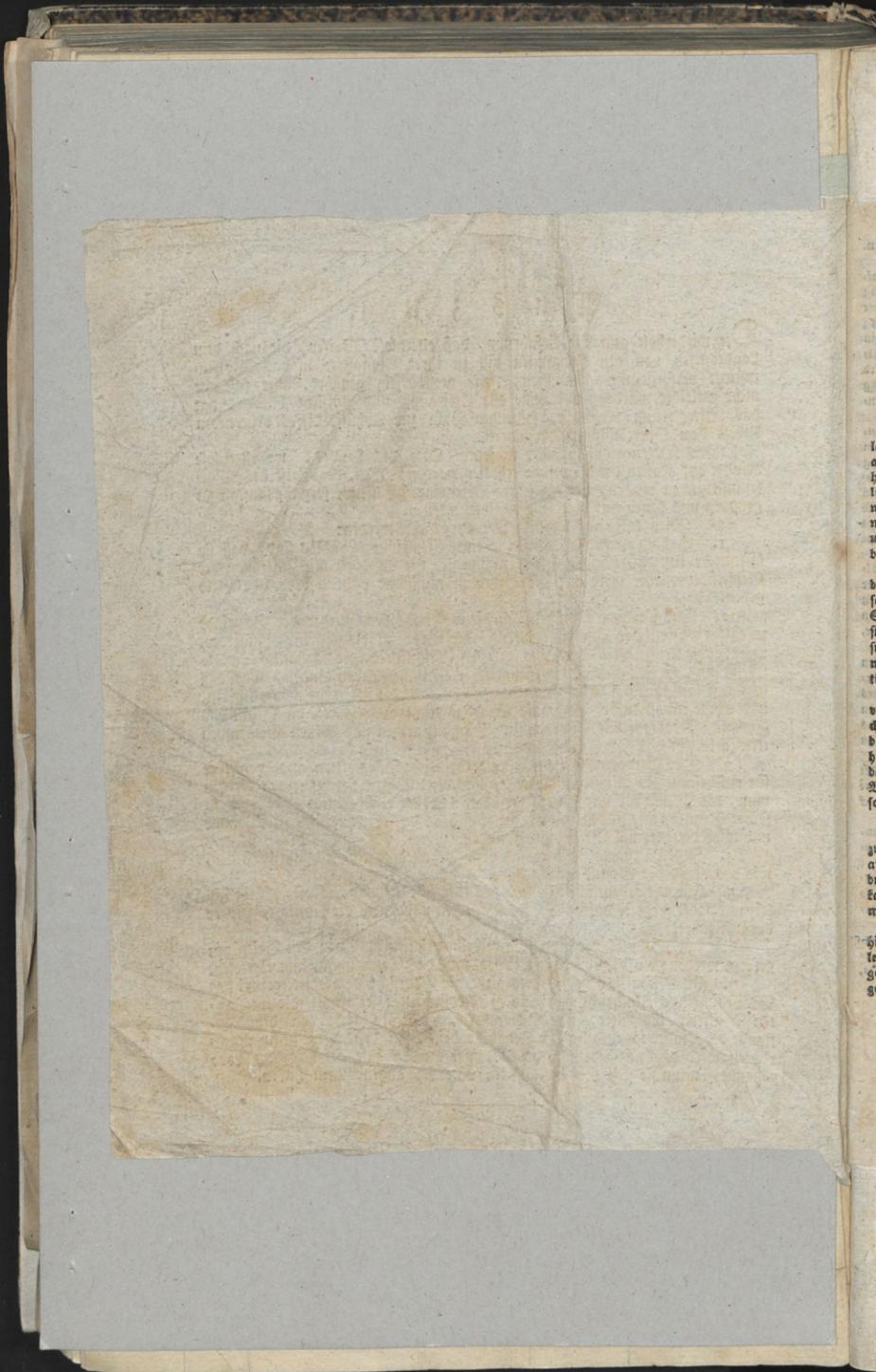
3. Der Prediger sucht gutgesinnte christliche Pflegeeltern aus, denen er für ein bestimmtes Alimentationsgeld, das vierzehnjährig vorausbeahlt werden muß, die Waixe zur Erziehung übergiebt. Sollte er in seinem Orte oder in seiner Gegend keine finden, so wendet er sich an das Directorium in Weimar und wird da jedesmal Befriedigung finden.

4. Jedes Quartal läßt er sich vom Schullehrer ein Zeugniß ausstellen, wie das Kind die Schule besucht habe.

5. Für die ordentliche Haltung desselben in Kleidung, Kost, Reinlichkeit und sonst sorgt er durch fleißiges Besuchen und durch die Aufsicht, die er darüber führt.

6. Für Schulbücher und Schreibmaterialien muß von den Beiträgen gesorgt werden; wo diese nicht ausreichen, muß das Commun-Verarium eintreten.

7. Zu Michaelis jedes Jahres giebt der Geistliche dem Directorium des Waisensinstituts Nachricht von seinem Ortsinstitute; er nennt die versorgten Waisen, ihr Alter, ihre Pflegeeltern, giebt Nachricht von dem Zustande der Kinder etc. und legt die Zeugnisse bei. In den öffentlichen Nachrichten wird dies mit gedruckt, die Prediger werden mit gebührendem Lobe genannt, wenn sie sich der Verlassenen väterlich angenommen haben.







Pom Nc 1680

40

1078

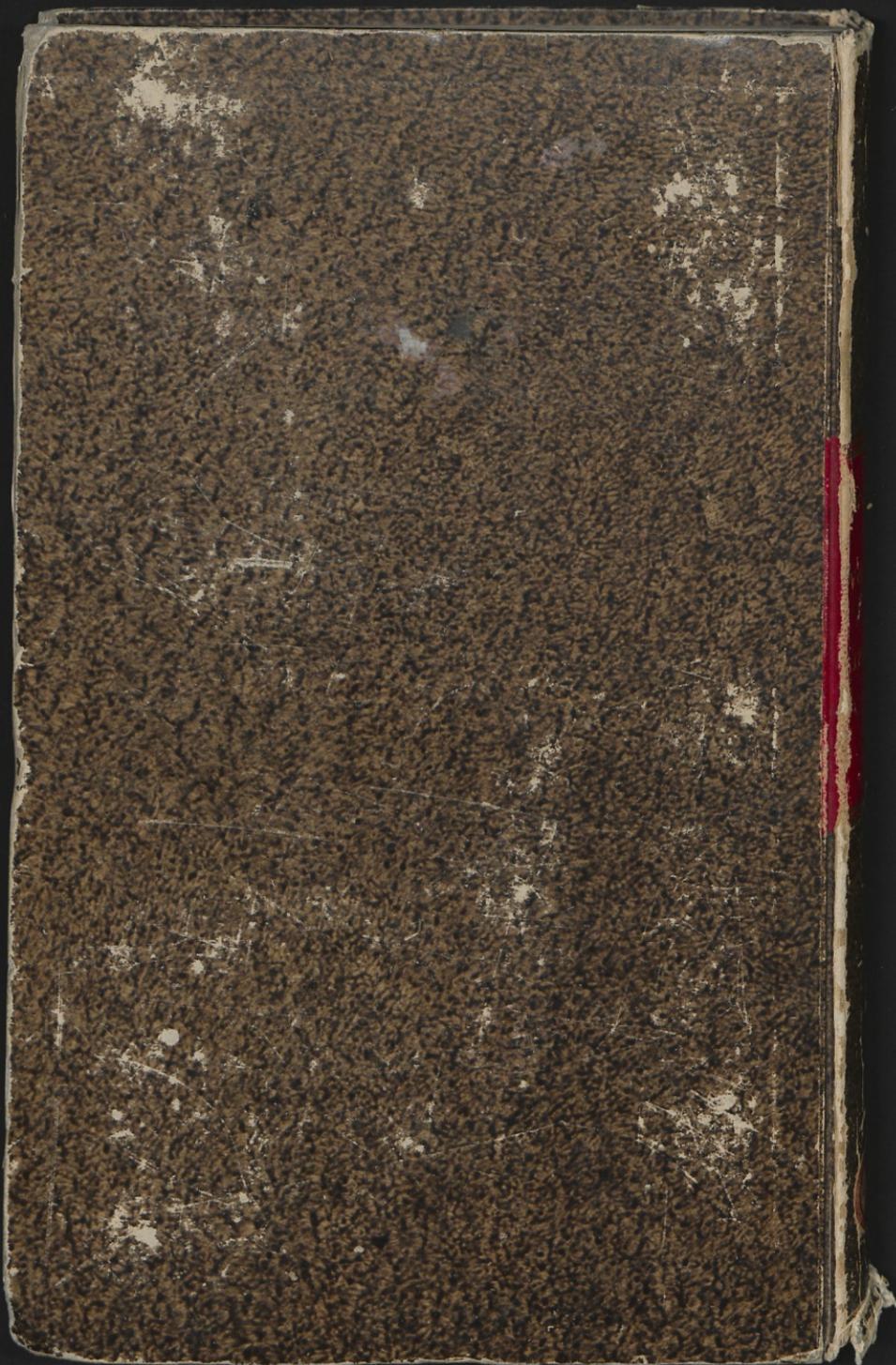
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





Die wiederholt gemacht Erfahrung, daß Landesgesetz von den Communen bis zu Institut versorgt werden mußten, zwar nicht gekleidet wurden, und ohne alle Er- das Directorium veranlaßt, folgenden Uibels dem Oberconsistorio vorzulegen.

Das Directorium wünscht in jedem Kinder auf Kosten der Gemeinde erhalten n seinstituts zu wecken, und an jedem Orte gründen und durch den Prediger daselbst zu

Dies kann auf folgende Art aus

1. Sobald elterliche Waisen in einer öffentliche Unterstützung bedürfen, nimmt si Gemeindevorsteher ihrer an; die Commun geben.

2. Der Prediger bemühet sich, die wo zu einem monatlichen Beitrag an Geld oder nicht ganz kleinen Gemeinde sind gewiß 8 schen, und 12 Mitglieder, die monatlich 1 es ihnen lästig wird. Der Gemeindevorsteher sa und erhält etwas dafür. Wo die Beiträge Commun-Aerarium das Fehlende zu. In ge tritt ja immer das Waiseninstitut ein.

3. Der Prediger sucht gutgesinnte chr für ein bestimmtes Alimentationsgeld, das t muß, die Waise zur Erziehung übergiebt. seiner Gegend keine finden, so wendet er sich und wird da jedesmal Befriedigung finden.

4. Jedes Quartal läßt er sich vom S wie das Kind die Schule besucht habe.

5. Für die ordentliche Haltung desselber keit und sonst sorgt er durch fleißiges Besuche darüber führt.

6. Für Schulbücher und Schreibema gesorgt werden; wo diese nicht ausreichen, mu

7. Zu Michaelis jedes Jahres giebt der Waiseninstituts Nachricht von seinem Ortsi ten Waisen; ihr Alter, ihre Pflegeeltern, stande der Kinder etc. und legt die Zeugnisse be richten wird dies mit gedruckt, die Prediger genannt, wenn sie sich der Verlassenen väter

